

Neues aus dem Umweltrecht
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonn, den 12. Juli 2017



Die neue AwSV: Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Rechtsanwalt Moritz Grunow





1. Hintergrund und Anlass

Ablauf des Verordnungsverfahrens

- **12.08.2009: Diskussionsentwurf VUmwS**
- **Arbeitsentwürfe VAUwS**
 - 18.12.2009, 24.11.2010, 27.01.2012, 31.08.2012
- **26.02.2014: Kabinettsbeschluss der AwSV**
 - Entwurf der Bundesregierung
 - BR-Drs. 77/14
- **07.05.2014: Sitzung des UA des BR**
- **23.05.2014: Beschluss des BR**
 - 26 Änderungen
 - BR-Drs. 77/14 (Beschluss)
- **18.03.2016: Verordnungsantrag BY + RhPf für Bundesrat-UA (Drs. 144/16)**
- **31.03.2017: BR beschließt Novelle Düngeverordnung + AwSV**
- **21.04.2017: Verkündung im BGBl. I Nr. 22 S. 905**
- **01.08.2017: Inkrafttreten**



1. Hintergrund und Anlass

Gesetzliche Grundlagen nach WHG

§ 62 WHG: Anforderungen an Umgang mit wgf Stoffen

Geltungsbereich

- **LAU**-Anlagen: Lagern, Abfüllen, Umschlagen
- **HBV**-Anlagen: Herstellen, Behandeln, Verwenden
- einschließlich Rohrleitungsanlagen

Materielle Anforderungen

- Anforderungen an Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung
- **Besorgnisgrundsatz**: nachteilige Veränderung von Gewässern ist nicht zu besorgen
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik



1. Hintergrund und Anlass

Ziele der AwSV

- **Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Gewässerschutz**
- **Übernahme von erfolgreichen Länder-Regelungen**
- **Normierung des Verfahrens zur Einstufung wassergefährdender Stoffe**
 - einschließlich Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers
- **Umsetzung der WRRL 2000/60/EG: anlagenbezogener Gewässerschutz**



2. Aufbau und Anwendungsbereich AwSV

Aufbau AwSV

Kapitel 1 §§ 1, 2

- Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 §§ 3 - 12

- Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 3 §§ 13 - 51

- Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen

Kapitel 4 §§ 52 - 64

- Sachverständige, Güte- und Überwachungsgemeinschaften, Fachprüfer, Fachbetriebe

Kapitel 5 §§ 65 - 73

- Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften
- Anlagen 1 bis 7
- Vergleich zur VAWS NRW: 18 §§, 0 Anlagen (+ VV-VAWS mit 4 Anlagen)



2. Aufbau und Anwendungsbereich AwSV

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- **Erfasst (§ 1 Abs. 1 AwSV):**
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **Ausgenommen (§ 1 Abs. 2 AwSV):**
 - Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen
 - nicht ortsfeste Anlagen (mobile Anlagen, z.B. Kfz)
 - Untergrundspeicher nach BBergG
- **§ 62 Abs. 4 WHG: Anlagen zum Umgang mit Abwasser (-)!**



2. Aufbau und Anwendungsbereich AwSV

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

▪ Bagatellgrenzen (§ 1 Abs. 3 und 4 AwSV):

Keine Anwendung u.a. auf:

- oberirdische Anlagen
 - mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ bei flüssigen Stoffen,
 - mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen.
- Anlagen müssen sich außerhalb von Schutz- / Überschwemmungsgebieten befinden.
- Die allgemeinen Vorgaben nach § 62 WHG gelten weiterhin (Besorgnisgrundsatz, bestmöglicher Gewässerschutz, anerkannte Regeln der Technik)



2. Aufbau und Anwendungsbereich AwSV

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- **§ 2 AwSV: 33 Begriffsbestimmungen**
- **Unter anderem:**
 - wassergefährdende Stoffe (Abs. 2)
 - Stoff (Abs. 3)
 - Gemisch (Abs. 4)
 - Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abs. 9)
 - JGS-Anlagen (Abs. 13)



3. Die neue AwSV – stoffbezogene Anforderungen Einstufung von Stoffen und Gemischen

- **Einstufung von Stoffen/Gemischen (§ 3 Abs. 1)**
 - als nicht wgf oder
 - in Wassergefährdungsklassen:
 - WGK 1: schwach wassergefährdend
 - WGK 2: deutlich wassergefährdend
 - WGK 3: stark wassergefährdend
- **Geltung von Stoffen/Gemischen als „allgemein wgf“ (§ 3 Abs. 2 Satz 1)**
 - keine Einstufung in WGK für „allgemein wgf“ Stoffe
 - allgemein wgf Stoffe:
 - Nr. 1 - Nr. 5: Bereich Landwirtschaft
 - Nr. 6: Gärsubstrate zur Gärreste von Biogaserzeugung
 - Nr. 7: aufschwimmende flüssige Stoffe mit UBA-Veröffentlichung
 - Nr. 8: **feste Gemische**



3. Die neue AwSV – stoffbezogene Anforderungen Geltung als allgemein wassergefährdend

- **Begründung** für Geltung fester Gemische als allgemein wgf:
 - Wassergefährdung unstrittig, dennoch keine WGK-Pflicht
 - Zweck: Herausnahme aus der Verpflichtung zur Selbsteinstufung
 - gilt insbesondere für in der Wirtschaft überall anfallende feste **Abfälle**
 - Vermeidung von bürokratischem Aufwand und zeitlicher Verzögerung der Entsorgung fester Abfälle durch Pflicht zur Einstufung in WGK
- **Begriff** der festen Gemische:
 - „Gemisch“-Definition gemäß § 2 Abs. 4 AwSV: zwei oder mehr Stoffe
 - „fest“-Definition gemäß § 2 Abs. 7: nicht gasförmig oder flüssig
 - gasförmig: Definition in § 2 Abs. 5
 - flüssig: Definition in § 2 Abs. 6



3. Die neue AwSV – stoffbezogene Anforderungen Einstufung von Stoffen und Gemischen

- **Einstufung erfolgt grundsätzlich durch Anlagenbetreiber:**
 - Selbsteinstufung nach § 4 AwSV bei Stoffen und §§ 8 ff. AwSV bei Gemischen

- **Ausnahmen für**
 - allgemein wgf / nicht wgf Stoffe/Gemische nach § 3 Abs. 2 und 3 AwSV
 - Stoffe, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden
 - Stoffe, die vom Betreiber per se als stark wassergefährdend betrachtet werden
 - Stoffe, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden



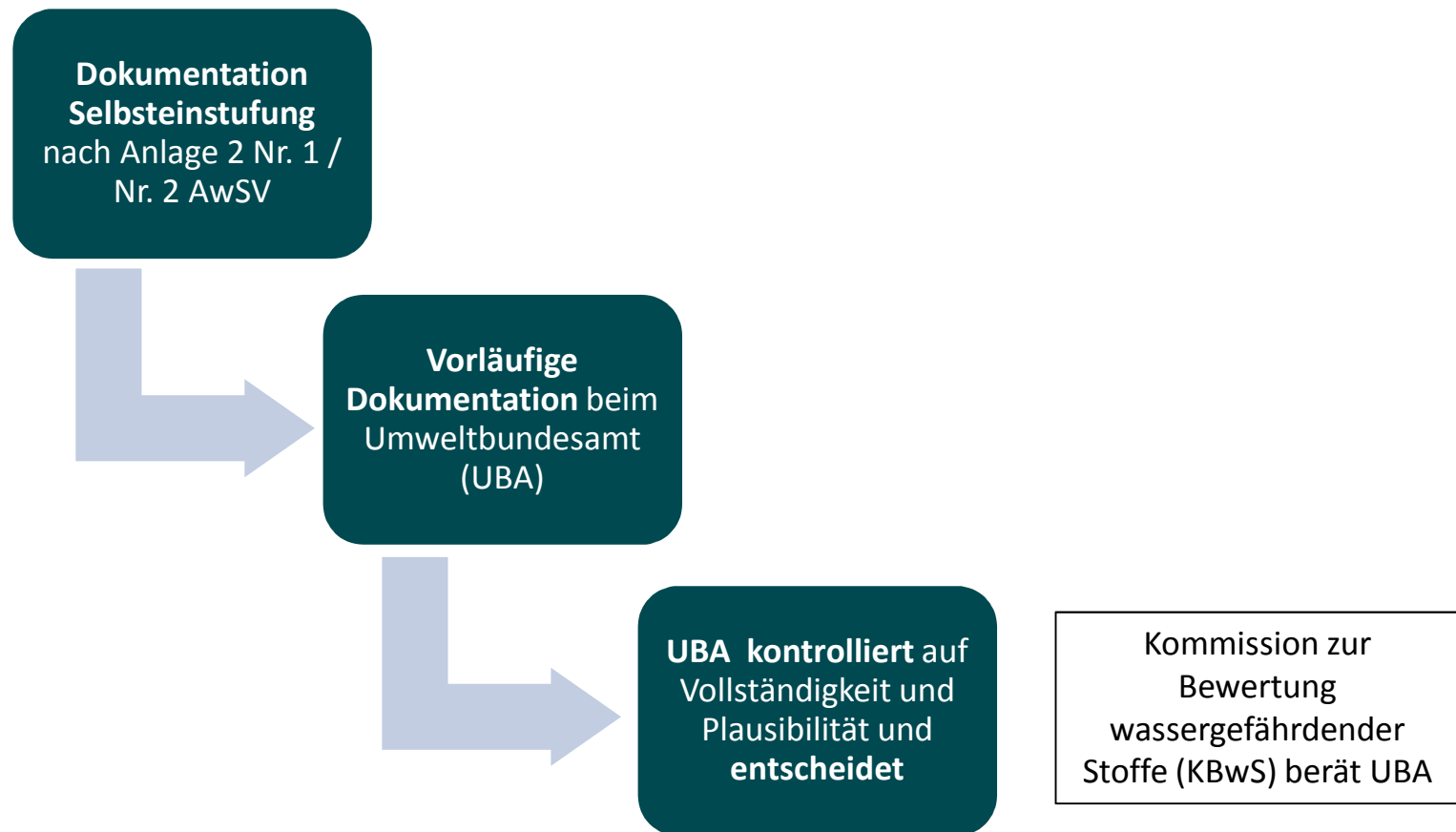
3. Die neue AwSV – stoffbezogene Anforderungen Selbsteinstufung

- **Einstufung fester Gemische (§ 10 AwSV): Betreiber kann festes Gemisch abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als nicht wassergefährdend einstufen, wenn Gemisch**
 - nach Anlage 1 Nr. 2.2 nicht wassergefährdend oder
 - nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
 - Einbauklasse Z 0 bis Z 1.1 LAGA-Mitteilung 20 entspricht (für Abfall)

- **Einstufung nicht erforderlich, wenn**
 - Festes Gemisch bzw. enthaltene Stoffe vom UBA bereits im Bundesanzeiger veröffentlicht
 - ...nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft nicht zu besorgen!



3. Die neue AwSV – stoffbezogene Anforderungen Selbsteinstufung





3. Die neue AwSV – stoffbezogene Anforderungen Übergangsvorschriften – Einstufung

- § 66: Bestehende Einstufungen
 - nach VwVwS eingestufte Stoffe gelten also nach AwSV eingestuft fort
 - Einstufungen werden vom UBA im BAnz veröffentlicht
 - Suchfunktion des UBA im Internet: <http://webrigoletto.uba.de/rigoletto>

	Rigoletto
Hilfe	Startseite Impressum Umweltbundesamt.de Bund.de
Startseite	Willkommen bei Rigoletto
anmelden	Wassergefährdende Stoffe
Auskunft	Zum Schutz der Gewässer müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so gebaut und betrieben werden, dass keine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist. Dazu müssen die in den Anlagen verwendeten Stoffe auf ihre wassergefährdenden Eigenschaften untersucht und eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999. Die Novelle der VwVwS vom 27. Juli 2005 trat am 1. August 2005 in Kraft. Hierbei werden drei Wassergefährdungsklassen (WGK) unterschieden:
Anfrage	1: schwach wassergefährdend 2: wassergefährdend 3: stark wassergefährdend
Antwort	Die Einstufung eines Stoffes in Wassergefährdungsklassen kann erfolgen durch
Download	<ul style="list-style-type: none">• Nennung des Stoffes in Anhang 1 oder 2 der VwVwS,• dokumentierte WGK-Dokumentation nach Anhang 3 der VwVwS.
Häufig gestellte Fragen	
WGK-Suche	



4. Anforderungen an Anlagen

Überblick Kapitel 3 AwSV

- Kapitel 3 AwSV entspricht Länder-Verordnungen
- Allgemeine Bestimmungen (§ § 13 - 16 AwSV)
- Allgemeine Anforderungen an Anlagen (§ § 17 - 25 AwSV)
- Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bestimmter Anlagen (§ § 26 - 38 AwSV)
- Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen (§ § 39 - 48 AwSV)
 - Anzeigepflicht (§ 40 AwSV)
 - Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)
 - Betriebsanweisung (§ 44 AwSV)
 - Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)
 - Überwachungs- und Prüfpflichten (§ 46 AwSV)



4. Anforderungen an Anlagen Übersicht

1. Barriere:

Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb (§ 17 AwSV)
= **dichte Anlage**

2. Barriere:

Leckagen müssen erkennbar sein; Auffangeinrichtungen für den Störfall (§ § 18 ff. AwSV)
= **Rückhaltegebot**

Absicherung 1. + 2. Barriere:

- 1) Anlagenüberwachung durch Betreiber (§ 46 AwSV)
 - 2) Anlagenprüfung durch Sachverständige (§ § 46, 47 AwSV)
 - 3) Montage / Wartung nur durch Fachbetriebe (§ 48 AwSV)
- = **Kontrolle**



4. Anforderungen an Anlagen Allgemeine Regeln

- **§ 13 AwSV: Einschränkungen des Geltungsbereichs**
 - für **Floater**: Anwendbarkeit nur, soweit aufschwimmende Stoffe in oberirdische Gewässer gelangen können
 - Ausnahme für **Haushaltsabfälle, Bioabfälle** und bestimmte Anlagen zum Lagern von **festen gewerblichen Abfällen, Baustellenabfälle**
 - Einschränkungen für **JGS-Anlagen gem. § 13 Abs. 3 AwSV**
- **Wenn eine der Ausnahmen nach § 13 greift, gelten von AwSV nur:**
 - Kapitel 1, § § 1-2 (Zweck, Anwendungsbereich, Begriffe)
 - Kapitel 2, § § 3-12 (Einstufung von Stoffen/Gemischen)
 - Kapitel 5, § 65 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen Mitteilungspflicht gem. § 7 Abs. 2 AwSV)



4. Anforderungen an Anlagen Allgemeine Regeln

- **§ 14 AwSV:**
 - Anlagenabgrenzung durch Betreiber
- **§ 15 AwSV:**
 - Technische Regeln
- **§ 16 AwSV:**
 - Anordnungs- und Abweichungskompetenz der zuständigen Behörde



4. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Regeln

- **§ 17 AwSV: Grundsatzanforderungen**
 - Abs. 1: Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wgf Stoffe nicht austreten können;
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wgf Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar;
 - austretende wgf Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden;
 - bei Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten könne, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall/Abwasser entsorgt/beseitigt werden.



4. Anforderungen an Anlagen

Allgemeine Regeln

- **§ 17 AwSV: Grundsatzanforderungen**
 - Abs. 2: Anlagen müssen
 - dicht
 - standsicher
 - gegenüber zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend **widerstandsfähig** sein
 - Abs. 3: Verbot einwandiger unterirdischer Behälter für flüssige wgf Stoffe
 - Abs. 4: Bei Stilllegung von Anlagen / -teilen
 - Entfernung aller wgf Stoffe (soweit technisch möglich)
 - Sicherung gegen missbräuchliche Nutzung



4. Anforderungen an Anlagen

Anforderungen an die Rückhaltung

§ 18

Anforderungen an
Rückhaltung

- Grundsatz: Rückhalteeinrichtung (vgl. § 2 Abs. 15)
- flüssigkeitsundurchlässig + keine Abläufe
- Ausnahme: Doppelwandigkeit

§ 19

Ausnahme: Abläufe

- bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser
- Abläufe zulässig, wenn keine wgf Stoffe oder Entsorgung
- AU-Anlagen: In-/Direkteinleitung nach Wasserrecht

§ 27

Ausnahme:
keine Rückhaltung

- LA- und HBV-Anlagen für feste wgf Stoffe
- keine Rückhaltung, wenn
 - entweder: dichte Behälter oder geschlossene Räume
 - oder: Löslichkeit wgf Stoffe in Wasser < 10 g/l + kein Austreten wgf Stoffe + Regen tritt nicht am Boden aus



4. Anforderungen an Anlagen Gefährdungsstufen

- **§ 39: Gefährdungsstufen von Anlagen**

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

- **Abs. 1: Betreiber muss seine Anlage zuordnen**
- **Abs. 11: Ausnahme**
keine Pflicht zur Zuordnung zu einer Gefährdungsstufe für Anlagen zum Umgang mit allgemein wgf Stoffen



4. Anforderungen an Anlagen Anzeigepflicht

- **NEU für NRW: Anzeigepflicht**
 - gilt für prüfpflichtige Anlagen nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV bei
 - Errichtung oder wesentlicher Änderung oder
 - Änderung der Gefährdungsstufe
 - Anzeige ist 6 Wochen im Voraus zu erstatten
 - Ausnahmen:
 - anderweitiges Zulassungsverfahren, das Einhaltung der AwSV sicherstellt oder
 - Eignungsfeststellung (§ 63 WHG)



4. Anforderungen an Anlagen Anlagendokumentation / Betriebsanweisung

- **Pflicht des Betreibers zur Führung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)**
- **Betriebsanweisung / Merkblatt (§ 44 AwSV)**
 - Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Notfallplan / Abstimmung mit Behörden
 - Unterweisung Betriebspersonal
 - Privilegierung u.a. für A-Anlagen (Merkblätter nach Anhang 3 und 4 ausreichend)



4. Anforderungen an Anlagen

Überwachungs- und Prüfpflicht von Anlagen

- **§ 46 Abs. 1 AwSV: Betreiberpflicht zur regelmäßigen Kontrolle**
- **§ 46 Abs. 2 und 3 AwSV: Sachverständigenprüfung**
 - abhängig ob:
 - wiederkehrend prüfpflichtig oder
 - nicht wiederkehrend prüfpflichtig
 - Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Anhang 5 und 6 der AwSV



4. Anforderungen an Anlagen Überwachungs- und Prüfpflicht von Anlagen

Anhang 5 (Auszug):

	Anlagen ^{1), 2)}	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4), 5)}	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t



4. Anforderungen an Anlagen Übergangsregelungen

Übergangsregelungen für bestehende Anlagen, §§ 68-70 AwSV

- Formelle Anforderungen gelten sofort! (Anzeigepflicht, Dokumentation, Merkblatt etc.)
- Anpassungsmaßnahmen erst auf Anordnung der Behörde!
- Keine Anlagenstilllegung oder Anpassungen mit Neuanlagencharakter
- Bei wesentlichen Anlagenänderungen gelten neue Anforderungen sofort!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

www.raehp.de

www.umweltrecht.legal

